

# **FAQ zur Novelle der 3. COVID-19- Schutzmaßnahmenverordnung und zur 2. COVID-19- Notmaßnahmenverordnung**

# Ausgangsbeschränkung

## Was gilt am 24. und am 25. Dezember?

An diesen Tagen sind Treffen von bis zu 10 Personen inklusive Kindern, unabhängig der Anzahl der Haushalte, möglich. Es gelten keine Ausgangsbeschränkungen.

Für Besuche in Alten- und Pflegeheimen gibt es eine Weihnachtsregelung: Jede Bewohnerin/jeder Bewohner darf an diesen Tagen insgesamt zwei Mal von höchstens zwei Personen aus einem Haushalt besucht werden.

## Ab dem 26. Dezember gibt es eine Ausgangsbeschränkung von 0 bis 24 Uhr. Was bedeutet das?

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs ist nur mehr zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens, wie insbesondere
  - a) der Kontakt mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner oder der Kontakt mit einzelnen engsten Angehörigen bzw. einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird,
  - b) die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens,
  - c) die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen,
  - d) die Deckung eines Wohnbedürfnisses,
  - e) die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse, wie Friedhofsbesuche und individuelle Besuche von Orten der Religionsausübung, sowie
  - f) die Versorgung von Tieren.
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen,

7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 5, 7 und 8 und bestimmten Orten gemäß den §§ 10 und 11, und
9. zur Teilnahme an Veranstaltungen gemäß den §§ 12 und 13.

Zum privaten Wohnbereich zählen auch Wohneinheiten in Beherbergungsbetrieben sowie in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen.

### **Was fällt unter die Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten?**

Dazu zählen zum Beispiel:

- Das Besuchsrecht von minderjährigen Kindern.
- Die Betreuung und Versorgung von sowie Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen.

### **Wen bzw. wie viele Personen darf ich ab 26. Dezember. treffen bzw. besuchen? Was ist die 1+1-Regel?**

Ab dem 26. Dezember 2020 gelten von 0 bis 24 Uhr Ausgangsbeschränkungen. Das bedeutet, dass der eigene private Wohnbereich nur aus neun Gründen (siehe vorige Frage) verlassen werden darf. Einer dieser Gründe ist die „Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens“. Dazu zählt etwa der Kontakt mit der nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartnerin oder dem Lebenspartner, einzelnen engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister) bzw. einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich physischer Kontakt oder nicht physischer Kontakt gepflegt wird.

Beispielsweise darf ich ab dem 26. Dezember. meine Eltern ODER meine Schwester besuchen, diese aber nicht gemeinsam besuchen oder treffen. Es ist auch erlaubt EINE gute Freundin zu treffen, wenn ich regelmäßig mit ihr in Kontakt bin, nicht aber mehrere Freundinnen oder Freunde gemeinsam.

1+1-Regel: Ein Haushalt mit beliebig vielen Personen darf eine Person aus einem anderen Haushalt treffen (plus gegebenenfalls ihr oder ihre aufsichtspflichtigen, minderjährigen Kinder). Diese Regel gilt auch bei Treffen im Freien.

Darf ich am 26. Dezember mit meiner Lebensgefährtin oder meinem Lebensgefährten meine Eltern besuchen?

Nein. Ein Besuch wäre nur alleine erlaubt, da zu einem Haushalt höchstens eine Person eines anderen Haushaltes kommen darf. Auch hier gilt die „1+1-Regel“, die besagt, dass ein Haushalt mit beliebig vielen Personen nur eine Person aus einem anderen Haushalt treffen darf (plus gegebenenfalls ihr oder ihre aufsichtspflichtigen, minderjährigen Kinder).

### **Darf ich Silvester feiern?**

Ja – aber nur mit Personen aus dem eigenen Haushalt und einer weiteren Bezugsperson oder einer Angehörigen oder einem Angehörigen. Auch an diesem Tag gilt die „1+1-Regel“: Ein Haushalt mit beliebig vielen Personen darf eine Person aus einem anderen Haushalt treffen (plus gegebenenfalls ihr oder ihre aufsichtspflichtigen, minderjährigen Kinder).

### **Ich bin seit 24. Dezember mit meinen erwachsenen Geschwistern bei meinen Eltern – darf ich länger als bis zum 26. Dezember bei ihnen bleiben?**

Nein. Es darf höchstens eine Person der engsten Angehörigen bei den Eltern bleiben, da ein solcher Besuch unter die „1+1-Regel“ fällt. Demnach darf ein Haushalt mit beliebig vielen Personen nur eine Person aus einem anderen Haushalt treffen.

### **Darf ich zwischen meinem Haupt- und Nebenwohnsitz hin- und herpendeln?**

Ja, Fahrten zwischen dem Haupt- und Nebenwohnsitz fallen unter die Ausnahme „Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse“ und sind daher auch erlaubt. Dies gilt auch für Wohnsitze in unterschiedlichen Bundesländern.

## **Darf ich während des Lockdowns meine Großeltern besuchen?**

Großeltern sind nicht als enge Angehörige (Eltern, Kinder, Geschwister) zu verstehen, sondern als Bezugspersonen. Der Kontakt mit einzelnen engen Bezugspersonen, mit denen ich in der Regel mehrmals pro Woche physischen oder psychischen Kontakt habe, ist erlaubt. Wenn meine Großeltern enge Bezugspersonen für mich sind, darf ich sie besuchen. Meine Partnerin oder mein Partner darf mich dabei aber nicht begleiten, auch meine erwachsenen Geschwister dürfen nicht mitkommen. Denn hier ist auf die „1+1-Regel“ zu achten. Dementsprechend darf ein Haushalt nur von einer einzelnen Person eines anderen Haushaltes besucht werden.

## **Was gilt für in getrennten Haushalten lebende Eheleute, Verlobte und sonstige Lebenspartnerinnen und Lebenspartner?**

Der Kontakt mit der nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartnerin oder Lebenspartner fällt unter die Ausnahme „Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens“ und ist daher erlaubt. Auch die Übernachtung ist erlaubt.

## **Darf ich meine Nachbarinnen oder Nachbarn besuchen, die im selben Haus wohnen wie ich?**

Die Nachbarwohnung zählt nicht zum eigenen privaten Wohnbereich. Daher darf ich Nachbarin-nen/Nachbarn nicht besuchen, es sei denn, eine der oben genannten Ausnahmen trifft zu.

## **Ich bin Single und wohne alleine. Darf ich meine beste Freundin, meinen besten Freund treffen?**

Der Kontakt mit einzelnen engsten Angehörigen bzw. einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich Kontakt gepflegt wird, ist erlaubt. Auch hier gilt die „1+1-Regel“: 1 Haushalt plus 1 Einzelperson.

## **Darf ich trotz Ausgangsbeschränkung Freundinnen oder Freunden beim Umziehen helfen?**

Ein notwendiger Umzug stellt im Sinne der „Deckung eines Wohnbedürfnisses“ einen zulässigen Zweck dar, den Wohnbereich zu verlassen.

Hilfeleistungen anderer Personen beim Umzug sind als „Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen“ auch nach 20 Uhr möglich. Wie viele Personen Hilfe leisten dürfen, hängt von einer Einzelfallbeurteilung ab. Die Grenze ist so zu ziehen, dass nur eine solche Anzahl an Personen helfen darf, die notwendig ist, um dem Hilfsbedürfnis Abhilfe zu schaffen.

Professionelle Umzugsfirmen sind Dienstleister und dürfen somit beauftragt werden.

## **Inwiefern sind Sternsinger von der Verordnung betroffen?**

Sternsingerinnen und Sternsinger fallen unter die Ausnahme des beruflichen Zwecks und dürfen daher den eigenen privaten Wohnbereich verlassen und von Tür zu Tür gehen.

## **Wie sind obdachlose Menschen von der Ausgangsregelung betroffen?**

Sofern obdachlose Menschen über eine Nutzungseinheit in einem Beherbergungsbetrieb verfügen (z.B. Notschlafstelle), sind die Bestimmungen über die Ausgangsregelung maßgeblich.

Auf Personen, die über keinen privaten Wohnbereich verfügen, kann diese Norm nicht angewandt werden. Hier gilt Folgendes: Da die Ausgangsregelung der Verordnung auf das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs bzw. auf das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs abstellt und dieses Tatbestandsmerkmal von einem Obdachlosen nicht erfüllt werden kann, liegt keine Verwaltungs-übertretung vor und diese sind daher nicht strafbar.

# Sport und Freizeit

## **In welchem Umkreis darf ich mich „zur körperlichen und psychischen Erholung“ aufhalten (also etwa Spaziergehen gehen)? Darf ich z.B. als Wienerin bzw. Wiener trotz der Ausgangsbeschränkung zum Schifahren auf den Semmering?**

Ein Aufenthalt und Sport im Freien, auch zum Schifahren, ist alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder mit einer engen Bezugsperson oder einem bzw. einer engen Angehörigen (plus gegebenenfalls aufsichtspflichtige, minderjährige Kinder) zur körperlichen und psychischen Erholung erlaubt. Die Entfernung spielt keine Rolle, ich darf auch z.B. mit dem Auto oder U-Bahn irgendwohin fahren.

In Massenbeförderungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

Die Übernachtung – egal, ob entgeltlich oder unentgeltlich – an einem anderen Ort ist allerdings nicht erlaubt (es sei denn, andere Ausnahmegründe treffen zu – z.B. dringendes Wohnbedürfnis, Unterstützungs-pflichten für andere Personen).

## **Dürfen Outdoor-Sportstätten weiterhin betreten werden? Welche Regeln sind zu beachten?**

Ja, Outdoor-Sportstätten (Loipen, Eislaufplätze, Rodelbahnen etc.) dürfen auch von Hobbysportlerinnen und –sportlern betreten werden. Der Abstand von mindestens einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist einzuhalten. Darüber hinaus gilt die Regel: Pro Sportlerin oder Sportler – etwa am Eislaufplatz – muss eine Fläche von 10 m<sup>2</sup>-zur Verfügung stehen (etwa am Eislaufplatz).

## **Welche Regelungen gelten für Seil- und Zahnradbahnen? Sind Skilifte wieder geöffnet?**

Skilifte sperren am 24.12.2020 für den „Normalbetrieb“ auf. Es gilt der verpflichtende Abstand von mindestens 1 Meter z.B. beim Anstellen. In geschlossenen und abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (z.B. Gondeln, abdeckbare Sessellifte) sowie dazugehörige geschlossenen Gebäuden (Stationen) sind FFP2-Masken zu tragen (ab dem 14. Geburtstag, ab dem 6. Geburtstag gilt MNS-Pflicht). Zudem dürfen Gondeln und abdeckbare Sessellifte nur mit 50% ihrer Kapazität genutzt werden.

Im Freiluftbereich von Seil- und Zahnradbahnen (z.B. Schleplifte und dazugehöriger Wartebereich) ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Regional sind zusätzliche verschärfte Maßnahmen möglich.

## **Ist der Schiverleih geöffnet? Welche Regeln gelten hier?**

Schiverleih ist eine nicht körpernahe Dienstleistung und darf daher angeboten werden. Hier gilt die Regel: Betriebsstätten, die nicht körpernahe Dienstleistungen anbieten, dürfen betreten werden. Der Ski-schuh darf somit im Geschäft probiert werden. Dabei ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Außerdem sind der Abstand von mindestens 1 Meter sowie die 10 m<sup>2</sup>-Regel einzuhalten.

Wer Waren kaufen möchte, muss diese vorab telefonisch oder im Onlineshop bestellen und im Freien abholen. Eine Anprobe im Geschäft ist nicht erlaubt.

## **Dürfen Schikurse stattfinden? Darf ich mit einem Skilehrer/einer Skilehrerin unterwegs sein?**

Gewöhnliche Schikurse – eine Schilehrerin oder ein Schilehrer mit Schülerinnen oder Schülern aus verschiedenen Haushalten – sind nicht erlaubt. Mitglieder eines Haushalts dürfen allerdings mit einem Schilehrer oder einer Schilehrerin unterwegs sein. Für die Schilehrerin oder den Schilehrer ist diese Tätigkeit ein beruflicher Zweck und damit eine



Ausnahme der Ausgangsbeschränkung. Die Schülerinnen bzw. Schüler nehmen eine nicht körpernahe Dienstleistung zu Aus- und Fortbildungszwecken in Anspruch.

### **Darf ich in einem Hotel, einer Airbnb-Unterkunft oder in der leerstehenden Ferienwohnung einer Freundin oder eines Freundes übernachten?**

Beherbergungsbetriebe dürfen nur in Ausnahmefällen, insbesondere aus beruflichen Zwecken oder zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses, genutzt werden. Dies gilt für jegliche Art der Unterkunft – z.B. Hotels, Airbnb-Unterkünfte oder private Ferienwohnungen, unabhängig davon, ob die Übernachtung entgeltlich oder unentgeltlich ist. Ein Schiurlaub mit unentgeltlicher Übernachtung in der Ferienwohnung einer Freundin oder eines Freundes ist somit nicht erlaubt.

# Gesundheit und Pflege

## Was gilt für Alten- und Pflegeheime?

Bewohnerinnen bzw. Bewohner dürfen maximal einmal pro Woche von einer Person besucht werden (ausgenommen sind etwa Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelsorge). Besucherinnen bzw. Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen und eine FFP2-Maske tragen. Ein Antigen- oder auch PCR-Test außerhalb einer behördlichen Anordnung muss selbst gezahlt werden. In vielen Bundesländern gibt es jedoch kostenlose Testangebote. Für genauere Information kann man sich an die zuständigen Behörden wenden.

Personen, die Bewohnerinnen bzw. Bewohner im Rahmen von Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge, kritischen Lebensereignissen betreuen oder zu regelmäßigen Unterstützungsleistungen besuchen, unterliegen denselben Testverpflichtungen wie reguläre Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Alten- und Pflegeheime.

Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter müssen bei Kontakt mit den Bewohnerinnen bzw. Bewohnern eine FFP2-Maske tragen und darüber hinaus zweimal wöchentlich getestet werden.

Bei Neuaufnahme müssen Bewohnerinnen bzw. Bewohner ein negatives Testergebnis vorweisen. Nach einem Ausgang, der zwei Stunden oder länger dauert, muss mit Bewohnerinnen bzw. Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen verpflichtend ein Aufklärungsgespräch geführt werden.

Die Betreiber haben ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erstellen. Diese muss unter anderem auch die zeitlichen und organisatorischen Maßnahmen zur Testung von den Bewohnerinnen bzw. Bewohnern beinhalten. Diese Tests müssen mindestens zweimal in der Woche angeboten werden.

## Was gilt für Behindertenheime?

Bewohnerinnen bzw. Bewohner dürfen maximal einmal pro Woche von einer Person besucht werden (ausgenommen sind etwa Palliativ- und Hospizbegleitung sowie Seelsorge).

Besucherinnen bzw. Besucher müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen und den Abstand von mindestens einem Meter einhalten.

Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

## Was gilt für Kur- und Krankenanstalten?

Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter müssen einmal wöchentlich getestet werden. Falls Tests nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind, muss eine Maske mit hohem Standard (z.B. CPA) getragen werden.

Patientinnen bzw. Patienten, die länger als eine Woche aufgenommen sind, dürfen einmal pro Woche von einer Person besucht werden. Für Minderjährige und unterstützungsbedürftige Patientinnen bzw. Patienten gilt die Ausnahme, dass sie von zwei Personen begleitet bzw. besucht werden dürfen (z.B. Eltern). Ausgenommen von dieser Regelung ist auch die Begleitung zu Schwangerschaftsuntersuchungen vor, bei und nach der Entbindung sowie Palliativ- oder Hospizbegleitung. Besucherinnen bzw. Besucher müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Wenn kein Testergebnis vorgelegt werden kann, muss eine Maske mit hohem Standard (z.B. FFP2) getragen werden.

## Wo bekomme ich FFP2-Masken?

FFP2-Masken sind in Apotheken und anderen Geschäften käuflich zu erwerben. Weiter stellt die Bundesregierung Menschen über 65 Jahren jeweils zehn Stück kostenlos zur Verfügung, um diese von schweren Verläufen besonders betroffene Altersgruppe zu schützen.

## **Sind Arztbesuche erlaubt?**

Arztbesuche sind jedenfalls erlaubt, da sie zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse zählen, auch Routineuntersuchungen. Wir empfehlen grundsätzlich eine Terminvereinbarung vorzunehmen.

## **Kann man sich wieder über Telemedizin krankschreiben lassen?**

Die telefonische Krankschreibung ist wieder möglich.

## **Bleiben Kurbetriebe offen?**

Ja, Kurbetriebe können weiterhin betrieben werden. Für Kurbetriebe gelten besondere Schutzmaßnahmen.

## **Was gilt für Gesundheitsdienstleistungen wie Physiotherapie, medizinische Massage und Psychotherapie?**

Diese dürfen angeboten werden. Der Mindestabstand von einem Meter ist einzuhalten und zusätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Kann auf Grund der Eigenart der Dienstleistung der Mindestabstand von einem Meter und/oder das Tragen eines MNS nicht eingehalten werden, muss das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams bzw. der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden minimiert werden.


# Arbeit und Schule

## Was passiert mit den Schulen nach den Ferien?

Für das Schulwesen ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständig. Die aktuellen Informationen finden Sie unter <https://www.bmbwf.gv.at/>

## Was gilt am Arbeitsplatz?

Wo immer möglich, sollte auf Homeoffice umgestellt werden. Am Arbeitsplatz ist künftig in geschlossenen Räumen MNS verpflichtend zu tragen und der Mindestabstand von einem Meter einzuhalten, wenn nicht ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen ist. Vom Tragen eines MNS darf nur abgesehen werden, wenn eine technische Schutzvorrichtung (z.B. Trennwände, Plexiglaswände) vorhanden ist. Sollten die Schutzvorrichtungen die Arbeitsverrichtung unmöglich machen (z.B. Schauspiel), können stattdessen organisatorische Schutzmaßnahmen (z.B. Einteilung in feste Teams) angewandt werden.



**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)